

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 7. November 1995

Dinhard. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen (Änderung)

Am 3. Mai 1994 setzte die Gemeindeversammlung Dinhard einen neuen Zonenplan fest, der wegen einer Unvereinbarkeit mit dem kantonalen Richtplan vom Regierungsrat nur teilweise genehmigt werden konnte (RRB Nr. 3186/94). Eine bereinigte Fassung wurde mit RRB Nr. 2933 vom 4. Oktober 1995 genehmigt. Die von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 20 vom 20. Januar 1986 festgesetzten überkommunalen Nutzungszonen sind deshalb an den bereinigten Zonenplan anzupassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

verfügt die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die überkommunalen Nutzungszonen werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 1. November 1995 geändert.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Dinhard, 8474 Dinhard (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 7. November 1995
7534/P3/K2

versandt: 24. November 1995

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

Ch. Zimmerhald